

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Ostschweizerischer Gewerbetag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. September 1896.

**Wochenspruch:** Habt ihr am Schönen euch erbaut, — singt und schildert;  
Habt ihr Schmutz und Elend geschaut, — helft und mildert.

## Oßschweizerischer Gewerbetag. (Schluß).

Der Korreferent, Herr Buchdrucker Honegger, betonte die gedrückte Lage des Handwerker- und Gewerbebestandes in der Schweiz, die unlautere Konkurrenz und das geringe Entgegenkommen, das der Handwerker- und Gewerbebestand bis jetzt bei den eidgenössischen Behörden gefunden habe. Die freiwilligen Berufsgenossenschaften reichen nicht hin, um dem Uebel der unlauteren Konkurrenz zu steuern. Was hat der Gewerbeverein bis jetzt erreicht? Die obligatorischen Berufsgenossenschaften würden jedenfalls bessere Dienste leisten, als alles andere. Jedenfalls würde man sich mit einem Versuche nicht auf ewige Zeiten binden; man könnte ja zu jeder Zeit wieder nach gemachten Erfahrungen entscheiden.

In jeder Beziehung für die Scheideggerschen Postulate begeistert scheint jedoch auch Herr Honegger nicht zu sein; aber er beklagt, daß die Gegner der obligatorischen Berufsgenossenschaften entgegen ihren Zusagen in Basel mit keiner positiven Vorlage auftraten. Man lasse indessen das Land mit fremden Produkten überfluten; was mache das, wenn nur das Prinzip des Freihandels gerettet sei. Er schließt mit dem Wunsche, die eidgenössischen Räte möchten beförderlichst die Revision des Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des

schweizerischen Gewerbevereins in Basel dem Volke unterbreiten und den schweizer. Handwerker- und Gewerbebestand in vermehrter Weise unterstützen; der Referent wolle nicht die Aufhebung der Gewerbefreiheit, wohl aber der Gewerbeanarchie.

Die Diskussion wurde benutzt von Herrn Architekt Seifert von Kreuzlingen. Derselbe erklärte sich im Namen des thurgauischen kantonalen Gewerbeverbandes vollständig einverstanden mit den Ausführungen von Herrn Nat.-Nat. Wild. Der thurgauische Verband finde die Scheideggerschen Postulate mit Gewerbefreiheit durchaus unvereinbar; wenn Berufsgenossenschaften gegründet werden sollen, so seien sie tolerant. Am richtigsten sind nach Ansicht des Redners aber gar keine Berufsgenossenschaften, sondern nur die vereinten Bekämpfungen des unlauteren Wettbewerbes und des unredlichen Geschäftsgebahrens. Wir wollen nicht im 19. Jahrhundert das Wiederaufleben der alten Zünflerei; wir wollen nicht im Staate einen Berufsstaat. Es hält es mit dem Worte, das Bundesrat Deucher bei Eröffnung der Landesausstellung in Genf gesprochen: „Wir wollen nicht das Prinzip der Gewerbefreiheit um eines erträumten Vortelles willen preisgeben.“

Herr Juratschek von Chur sprach vorerst über den Begriff der Gewerbefreiheit im allgemeinen und wendete sich dann im einzelnen gegen die Ausführungen des Herrn Nat.-Nat. Wild und ebenso gegen die Worte Deuchers, darauf hinweisend, daß der Bundesrat in einer Botschaft selbst die Uebelstände im Gewerbewesen zugegeben habe.

Herr Boos-Zegher von Zürich brach seine Lanze für

den Centralvorstand des Gewerbevereins, bezw. für die obligatorischen Berufsgenossenschaften, welche man doch nicht so brüske und total von der Hand weisen dürfe. Was die Gleichheit der Stimmen bei einer Abstimmung anbetreffe, so dürfe daran erinnert werden, daß bei politischen Abstimmungen der Millionär ja auch nur eine Stimme habe, wie der Arbeiter. Der Redner beantragt die Bestellung einer Kommission, welche hinsichtlich Einschränkung des Art. 31 der Bundesverfassung eine Vorlage auszuarbeiten solle.

Herr Nat.-Nat Wild widerlegte verschiedene Einwände; besonders betonte er, daß eine Abstimmung über die Schaffung von obligatorischen Berufsgenossenschaften und in denselben und eine politische Abstimmung denn doch in ihrem Wesen auseinandergehalten werden müssen; bei ersterer handle es sich doch um viel näher stehende Interessen, sogar um die geschäftliche Existenz, und mit der Stimme eines Großindustriellen seien oft die Interessen von Hunderten verbunden.

Herr Fisch von Trogen vertrat die appenzellischen Gewerbetreibenden. Derselbe sagt, daß im Kanton Appenzell die Frage mit großem Interesse verfolgt und besprochen werde, daß man aber, wie er sich persönlich überzeugt habe, in der Sache durchaus noch nicht klar sei; jedenfalls existieren in den Schweizergesetzen verschiedene Bestimmungen, welche nicht im Einklang seien mit dem, was man wünsche. Klar sei das, daß im Gewerbebestand viele Mißstände existieren und daß diesen abgeholfen werden müsse, geschehe es so oder so.

Herr Kriegskommissär Ringer, Präsident des Handwerksmeistervereins St. Gallen, bespricht die Folgen der Gründung von obligatorischen Berufsgenossenschaften, sowie die Kompetenzen, welche dieselben haben müßten, und glaubt nicht, daß diese neue soziale Schöpfung vom Schweizervolke sanktioniert würde. Wähle man daher das Erreichbare, beschränke man seine Bestrebungen auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Hier werde das Schweizervolk nicht Nein sagen, und sicherlich sei damit auch etwas Positives erzielt. Herr Ringer stimmt also Herrn Nat.-Nat Wild zu und stellt in Vereinigung mit diesem den einstimmig angenommenen Antrag:

„Der heutige Gewerbetag spricht den Wunsch aus, es möchte beförderlich in eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung eingetreten werden, ohne in derselben den Grundsatz der obligatorischen Berufsgenossenschaften aufzunehmen, jedoch im Sinne einer entschiedenen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.“

Der zweite Gegenstand: eidg. Kranken und Unfallversicherung, wurde der bereits vorgerückten Zeit wegen nicht behandelt, dagegen für Beratung desselben ein zweiter ostschweizerischer Gewerbetag auf Sonntag den 27. September in Sozau beschlossen. Die Versammlung nahm den besten Verlauf.

### Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Der Verband deutscher Gewerbevereine hält seine diesjährige Hauptversammlung am 20., 21. und 22. September in Stuttgart ab. Von den Traktanden sind folgende erwähnenswert: Die Lage des Kleingewerbes nach den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Erörterung der Gesetzesvorlage betr. die Zwiangsorganisation des Handwerks. Gesetz betreffend Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker und Lieferanten. Maßnahmen zur Förderung der Bildung von Gewerbevereinen. Schluß der Verkaufsläden an Wochentagen. Einrichtung von ständigen Schiedsgerichten zur Schlichtung oder Entscheidung von gewerblichen Streitfällen. — Mit dem allgemeinen deutschen Verbandstage ist die Wanderversammlung des Verbandes der württembergischen Gewerbevereine (am 20. September) verbunden. — Außer obigen Verhandlungen, welche die Vormittage des 21. und 22. September in Anspruch nehmen, sind für die

Nachmittage vorgesehen: Besichtigung des neuen Landesgewerbemuseums und der Ausstellung für Kunstgewerbe und Elektrizität. Spaziergang durch die kgl. Anlagen nach den Schlössern Rosenstein und Wilhelma und den Kurjaal in Cannstatt.

Der Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins wird durch eine Delegation vertreten sein, es ist jedoch wünschbar, daß dieselbe durch Zuzug von Sektionsdelegierten oder Einzelmitgliedern noch verstärkt werde. Allfällige Teilnehmer wollen sich daher sofort an das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins in Zürich wenden, damit dieselben sich der Delegation anschließen und vorher angemeldet werden können.

### Der Petrolmotor von Ing. A. Schmid in Zürich

(+ Patent No. 10297)

weicht in seiner Konstruktion wesentlich von anderen Systemen ab und bietet sehr schätzenswerte Vorteile. Als solche nennen wir:

Zwangläufige Steuerung der Ein- und Auslassventile. Leichte Zugänglichkeit und bequeme Reinigung. Kein Ver-ruhen der Innenteile; die Motoren können daher 6—8 Monate im Betrieb sein, ohne daß eine innere Reinigung notwendig wird. Unverwundliche Speisevorrichtung; daher keine Korrekturen während des Betriebes und keine Betriebsstörungen. Leichtes Anlassen bei gleich voller Kraftleistung. Geringe Tourenzahl bei kräftiger Bauart auch der kleinsten Teile des Motors, also auch nur geringe Abnutzung. Ruhiger und stoßfreier Gang wie beim besten Gasmotor. Verstellbarkeit der Tourenzahl während des Ganges. Einfacher Pendelregulator. Höchste sparsamer Betrieb bei selbstthätiger Zylinderölschmierung, daher fast keine Wartung. Große Leistungsfähigkeit. Ist der Motor einmal im Gange, wozu nur wenige Minuten ausreichen, so erfolgt die Geschwindigkeits- und Kraftregulierung selbstthätig durch den Regulator.

Herr Professor Schöttler von der Technischen Hochschule in Braunschweig beobachtete während eines dreistündigen Bremsversuches an einem nominell vierpferdigen Motor zwischen dem Leerlauf und einer Belastung von 5,3 Pferdestärken die Geschwindigkeitschwankungen in den Grenzen von 201 bis 198 Umdrehungen in der Minute, das heißt, die Maximalschwankung betrug  $1\frac{1}{2}$  Prozent.

Diese Motoren eignen sich daher besonders zum Betriebe von elektrischen Beleuchtungsanlagen. Die sehr kräftige Bauart dieser Motore wird durch die hohen Gewichte derselben bestätigt. Die hohen Gewichte in Verbindung mit der Lagerung der Kurbelwelle in zwei langen kräftigen Lagern im Fuße des Gestelles ergeben bei dem tiefliegenden Schwerpunkt sowohl eine große Halbarkeit und Dauerhaftigkeit der Maschine, als sie andererseits auch den guten und ruhigen Gang derselben dauernd sichern.

Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß das Gemischelock- und das Zerstäuberventil bei diesen Motoren zwangläufig gesteuert sind. Während andere Motoren mit ungesteuertem Einlassventil notwendig auf die Verwendung leichter, sehr empfindlicher Federn und schwacher Kraftschlüssel angewiesen sind, welche durch ihren Mangel an Widerstandsfähigkeit häufige Störungen durch Kraftverminderung oder gänzlichen Stillstand des Motors herbeiführen, sichert die zwangläufige Steuerung das Ansaugen genau bestimmter Füllungen und gewährleistet dadurch den andauernd ungestörten Betrieb. Durch die Anwendung der zwangläufigen Steuerung wird der Petroleum-Motor zu einer kompletten Maschine, die in Zuverlässigkeit mit dem besten Gasmotor und mit der Dampfmaschine wetteifert, beide aber in Sparsamkeit übertrifft.

An Stelle einer komplizierten Pumpe mit ihren empfindlichen Ventilen, besitzt der Schmid'sche Petroleum-Motor eine einfache, unverwundliche Speisevorrichtung, deren ebenfalls gesteuertes Zerstäuberventil niemals versagen kann.